BStU 000574

§ 125 (2) StPO alle im Zusammenhang mit der Festnahme stehenden Umstände exakt festzustellen und gründlich im Festnahmebericht zu dokumentieren, die erkennbar beweiserhebliche Bedeutung für die Aufklärung der Straftat haben bzw. die möglicherweise eine solche Relevanz erlangen können. Gerade der zuletzt genannte Gesichtspunkt ist besonders wichtig, weil der Festnehmende zum Zeitpunkt der Festnahme häufig nur eine mögliche Beweiserheblichkeit der Umstände voraussehen kann. Auf diese Weise muß durch die genaue Feststellung der Festnahmesituation, insbesondere der Handlungen, des Verhaltens der festgenommenen Person sowohl unmittelbar vor, als auch bei der Festnahme sowie durch deren exakte Dokumentierung im Festnahmebericht zur Erschließung von Beweisführungsmöglichkeiten beigetragen werden. Vom Generellen her sind die gleichen grundlegenden Anforderungen auch in bezug auf Zuführungen zu beachten.

Zur Prüfung und Würdigung des Beweiswertes und damit zur Gewährleistung der Objektivität der Festnahmeberichte hat der Untersuchungsführer folgende Einschätzung vorzunehmen:

- Sind die im Zusammenhang mit der Festnahme im Festnahmebericht getroffenen Feststellungen zu möglichen beweiserheblichen Umständen durch Exaktheit gekennzeichnet?

In bezug auf diese Fragestellung muß der Untersuchungsführer vor allem folgendes beachten und prüfen:

Sind alle strafrechtlich und politisch-operativ bedeutsamen Handlungen zur Begründung der Festnahme, die Umstände der Festnahme selbst, Wahrnehmungen der mit der Festnahme beauftragten Kräfte zum Zeitpunkt der Festnahme, die der Festnahme unmittelbar vorausgehende Situation sowie Äußerungen und andere Verhaltensweisen des Festgenommenen genau festgestellt. Diese Feststellungen müssen mit dem real existierenden Sachverhalt in völliger Übereinstimmung stehen.
Dabei gilt es zu berücksichtigen, daß subjektive Wertungen des Geschehens oder bestimmter Teile davon im Interesse der Wahrung der Objektivität im Festnahmebericht nicht vorgenom-

Kopie BStU AP S